Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Annawiese von Steinbach"
(Landkreis Gießen)

vom 20. Januar 2019

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume im Bereich der Gemeinde Fernwald (Landkreis Gießen), Gemarkung Steinbach in der Flur 2, Flurstücke 24 tlw., 28, 29, 31 bis 35, 36 tlw., 41 bis 44, 45 tlw., 50 bis 54, 55/1 tlw., 56, 58 bis 64, 66 tlw. bis 71, 75/1 tlw., 115, 128 tlw., 129 bis 152, 153 tlw., und 164 werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat eine Größe von ca. 19,41 ha.

(2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:2.500 mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandete Gebiet (Anlage 2). Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles ist orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung; sie wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Streuobstwiesen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume auf den in § 1 genannten Flächen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier - und Pflanzenarten zu erhalten.

/2

(2) Die Untere Naturschutzbehörde ist ermächtigt, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 3

(1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist verboten.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere zählen dazu:

1. Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder ihn in anderer Weise zu beschädigen,

2. Veränderungen der Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen,

3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht,

4. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten,

5. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten,

6. offene Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil zu entfachen oder zu unterhalten,

7. an dem geschützten Landschaftsbestandteil Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben

- die Anpflanzung von Hochstammobstbäumen,
- der Pflege- und Erhaltungsschnitt der Obstbäume,
- die Ernte des Obstes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden..

/3

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt;

2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles weg nimmt, abschlägt oder ihn in anderer Weise beschädigt;

3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen verändert;

4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Stoffe jeglicher Art einbringt, die die Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen könnten;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Gehölzanpflanzungen vornimmt, die dem Charakter des geschützten Landschaftsbestandteiles nicht entsprechen oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen könnten;

7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 offenes Feuer in einem Abstand von weniger als 20 m zu dem geschützten Landschaftsbestandteil entfacht oder unterhält;

8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an dem geschützten Landschaftsbestandteil anbringt oder aufstellt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsbestandteiles „Streuobstbestände von Fernwald-Steinbach“ vom 25. Januar 1989 wird aufgehoben.

§ 8

Die Verordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen (Gießener Allgemeine und Gießener Anzeiger) des Landkreises Gießen veröffentlicht und beim Kreisausschuss des Landkreises Gießen – Untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt. Sie tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gießen, den 20.01.2019

Schneider
Landrätin

Kreisausschuss des Landkreises Gießen
- Untere Naturschutzbehörde -

Dr. Schmahl
Erste Hauptamtliche Kreisbeigeordnete

Landkreis Gießen

GIS

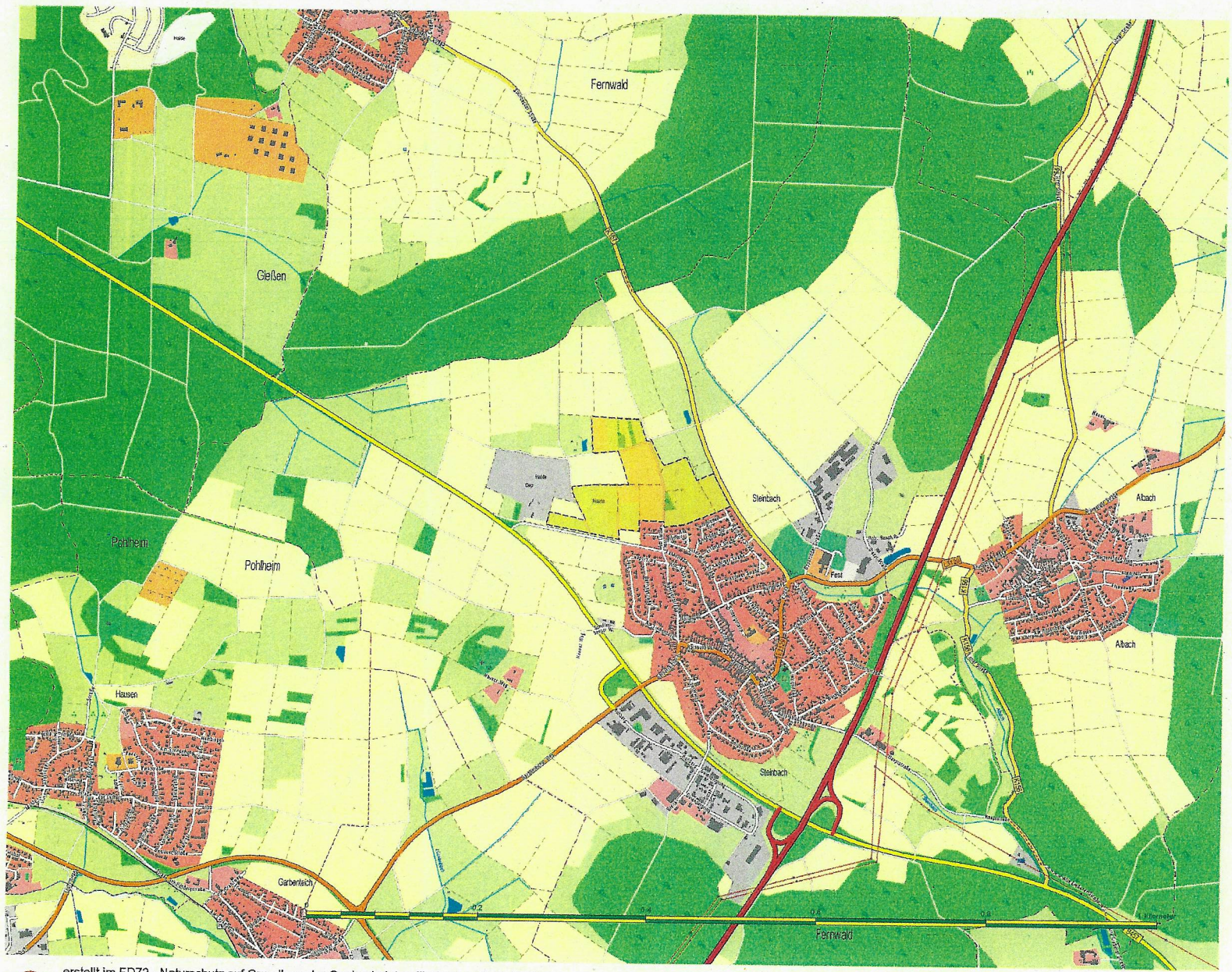

HESSENS MITTE
WIRTSCHAFT & KU

Anlage 1

Übersichtskarte

Geschützter Landschaftsbestandteil "Annawiese von Steinbach"

Gemeinde	Fernwald
Gemarkung	Steinbach
Flur :	2

Geschützter Landschaftsbestantteil

Bestandteil der Verordnung über den Geschützen Landschaftsbestandteil "Annawiese von Steinbach"

erstellt im FD72 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus der Digitalen Präsentationsgrafik PG10, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und eigenen digitalen Erfassungen sowie Attributen. ..... Stand: September 2015

Maßstab ca. 1 : 25.000

Landkreis Gießen

GIS

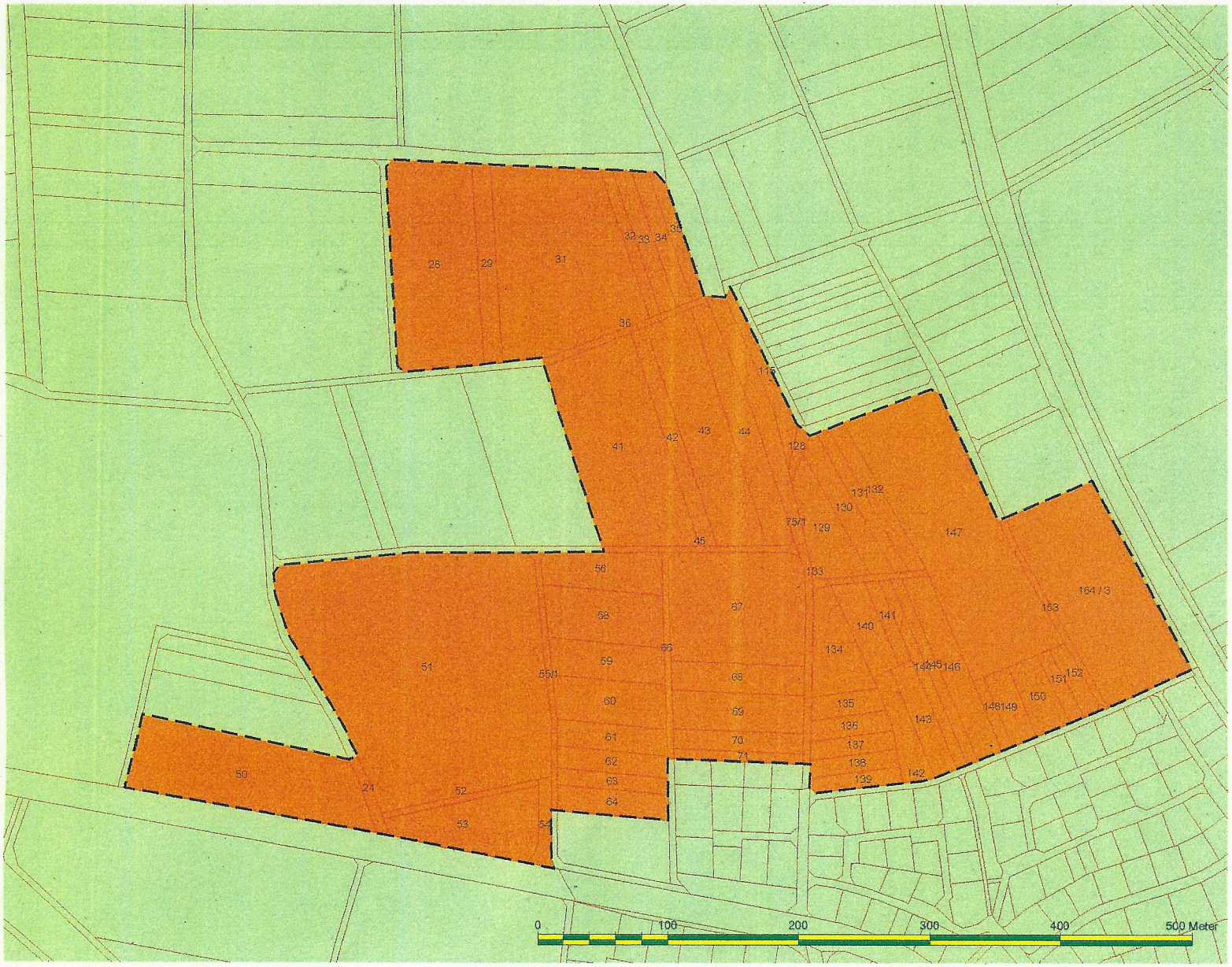

Anlage 2

Abgrenzungskarte

Geschützter Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

Gemeinde	*Fernwald*
Gemarkung	*Steinbach*
Flur :	*2*

Geschützer Landschaftsbestandteil

Bestandteil der
Verordnung über den
Geschützen Landschaftsbestandteil
"Annawiese von Steinbach"

erstellt im FD72 - Naturschutz auf Grundlage der Geobasisdaten für den Landkreis Gießen
Auszug aus dem Allgemeinen Liegenschaftskataster Informatinssystem (ALKIS), mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und eigenen digitalen Erfassungen sowie Attributen. Stand: September 2015

Maßstab ca. 1 : 2.500

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

LANDKREIS
21
GIESSEN